



23.03.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik Stübach West" sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes**Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.****Regierung von Mittelfranken – 02.03.2022****FNP**

Die Gemeinde Diespeck plant in ihrem Flächennutzungsplan die Darstellung einer ca. 22,82 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ca. 1,5 km westlich des OT Stübach und ca. 700 m nordöstlich des OT Hambühl (Markt Baudenbach), nördlich angrenzend an die Kreisstraße NEA15. Im Südosten wird das Plangebiet in ostwestlicher Richtung von der 110 kV-Freileitung „UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart“ gequert. Das Plangebiet selbst, welches sich merklich nach Süden neigt (ca. 20 Höhenmeter auf ca. 300 m Distanz), sowie die direkte östliche und südliche Umgebung sind insb. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden und Westen schließen Waldbereiche an das Plangebiet an. Ca. 500 m südlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich das Tal des Ehebachs. Dort verläuft u. a. der Fernradweg „Vom Main zur Zenn“ (Bayernnetz für Radler). Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stübach West“ aufgestellt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung**LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien****(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“**LEP 6.2.3 Photovoltaik****Abs. 2 (G)** „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“**LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche****Abs. 2 (G)** „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“**RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien****(G)** „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“**6.2.3 Photovoltaik**

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP (8) 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist gem. LEP 6.2.3 (G) der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Eine Auseinandersetzung mit Vorbelastungen i. S. v. LEP 6.2.3 (G) fehlt bislang und sollte ergänzt werden. Auf eine ansonsten notwendige Alternativenprüfung kann verzichtet werden, weil das Plangebiet durch die 110 kV-Freileitung „UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart“ weitgehend als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) angesehen werden kann. Zudem liegt der Planung nach Kenntnis des Regionsbeauftragten eine nachvollziehbare, das gesamte Gemeindegebiet umfassende Potentialflächenanalyse zugrunde. Auf diese sollte in den Planunterlagen Bezug genommen werden.

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8. Eine Auseinandersetzung mit diesem regionalplanerischen Belang fehlt in den Planunterlagen ebenfalls und ist im weiteren Verfahrensverlauf zu ergänzen. Der RP8 formuliert diesbezüglich das Ziel 7.1.3.1, dass „in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll].“ Nach Westen ist die Planung bereits durch bestehende Grünzäsuren von der Umgebung abgeschirmt. Nach Süden sehen die Planunterlagen eine Randeingrünung mit einer dreireihigen Heckenbepflanzung vor. Nach Osten wird hingegen auf eine derartige Randeingrünung verzichtet. Unter Berücksichtigung der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der Nähe zum Fernradweg „Vom Main zur Zenn“ und der starken Hangneigung des Plangebietes sollte der Einbindung der Anlage in die Landschaft v. a. nach Süden zum Ehebach hin ein stärkeres Gewicht zukommen. Entsprechend sind besondere Anforderungen an die Grünordnung zu stellen.

Aus landesplanerischer Sicht werden dann keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben, wenn die o.g. Maßgaben im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend berücksichtigt werden.

BP

Die Gemeinde Diespeck plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einem Geltungsbereich von ca. 22,82 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ca. 1,5 km westlich des OT Stübach und ca. 700 m nordöstlich des OT Hambühl (Markt Baudenbach), nördlich angrenzend an die Kreisstraße NEA15.

Im Südosten wird das Plangebiet in ostwestlicher Richtung von der 110 kV-Freileitung „UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart“ gequert. Das Plangebiet selbst, welches sich merklich nach Süden neigt (ca. 20 Höhenmeter auf ca. 300 m Distanz), sowie die direkte östliche und südliche Umgebung sind insb. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden und Westen schließen Waldbereiche an das Plangebiet an. Ca. 500 m südlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich das Tal des Ehebachs. Dort verläuft u. a. der Fernradweg „Vom Main zur Zenn“ (Bayernnetz für Radler).

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert (4. Änderung).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung**LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP 6.2.3 Photovoltaik

Abs. 2 (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“

LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP (8) 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist gem. LEP 6.2.3 (G) der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Eine Auseinandersetzung mit Vorbelastungen i. S. v. LEP 6.2.3 (G) fehlt bislang und sollte ergänzt werden. Auf eine ansonsten notwendige Alternativenprüfung kann verzichtet werden, weil das Plangebiet durch die 110 kV-Freileitung „UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart“ weitgehend als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) angesehen werden kann. Zudem liegt der Planung nach Kenntnis des Regionsbeauftragten eine nachvollziehbare, das gesamte Gemeindegebiet umfassende Potentialflächenanalyse zugrunde. Auf diese sollte in den Planunterlagen Bezug genommen werden.

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8. Eine Auseinandersetzung mit diesem regionalplanerischen Belang fehlt in den Planunterlagen ebenfalls und ist im weiteren Verfahrensverlauf zu ergänzen. Der RP8 formuliert diesbezüglich das Ziel 7.1.3.1, dass „in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll].“ Nach Westen ist die Planung bereits durch bestehende Grünzäsuren von der Umgebung abgeschirmt. Nach Süden sehen die Planunterlagen eine Randeingrünung mit einer dreireihigen Heckenbepflanzung vor. Nach Osten wird hingegen auf eine derartige Randeingrünung verzichtet. Unter Berücksichtigung der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der Nähe zum Fernradweg „Vom Main zur Zenn“ und der starken Hangneigung des Plangebietes sollte der Einbindung der Anlage in die Landschaft v. a. nach Süden zum Ehebach hin ein stärkeres Gewicht zukommen. Entsprechend sind besondere Anforderungen an die Grünordnung zu stellen.

Vor dem Hintergrund der Größe des Plangebietes (ca. 900 m Ost-West- und ca. 400 m Nord-Süd-Erstreckung) sollte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden, ob die Planung eine ausreichende Durchgängigkeit für Wildtiere gewährleistet (vgl. LEP 7.1.6).

Aus landesplanerischer Sicht werden dann keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben, wenn die o.g. Maßgaben im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend berücksichtigt werden.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde

Aus fachlicher Sicht weist die Planung gravierende Mängel auf, die im weiteren Planungsprozess zu überarbeiten sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist weder als Grundfläche (GR) noch als Grundflächenzahl (GRZ) angegeben. Eine der beiden Möglichkeiten ist stets zu verwenden (vgl. dazu StMWBV, Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020/21). Das Sondergebiet wird mit einer Fläche von 18,68 ha angegeben. Nachdem das Maß der baulichen Nutzung nicht angegeben ist, muss von einer vollständigen Überbauung ausgegangen werden. Gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt der Orientierungswert für Sondergebiete bei einer GRZ von 0,8, der eingehalten werden sollte.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Kein Einverständnis besteht mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Zur Berechnung wurde ein Kompensationsfaktor von 0,1 gewählt. Zum gewählten Faktor wurde keine Erläuterung, fachliche Herleitung oder Begründung dargelegt.

Mit Datum vom 10.12.2021 wurden vom StMWBV aktuelle Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben (25-4611.10-3-21 (bayern.de)). Es wird empfohlen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach diesen Hinweisen zu bearbeiten.

Da konkrete Zahlen zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzungen zu Minimierungsmaßnahmen fehlen, kann die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht abschließend beurteilt werden.

Schutzgut Landschaft

Zur Eingrünung des Sondergebietes wird zur Kreisstraße eine dreireihige Bepflanzung geplant. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass diese Eingrünung in der geplanten Form umgesetzt werden kann. Die Pflanzfläche für eine 3-reihige Hecke müsste mindestens 5 m breit sein, da nicht nur die Sträucher selbst Platz benötigen, sondern auch die Entwicklung von krautigen Säumen zu berücksichtigen ist. Der Abstand zur Straße bzw. zur Grenze des Flurstücks sollte mindestens 2 m betragen.

Auf der geplante Ausgleichsfläche AE2 sind ebenfalls Strauchpflanzungen mit entsprechenden Abständen zur Feldflur vorzusehen, um die Anlage in die Landschaft einzubinden. Die an dieser Seite der Anlage geplante Begrünung des Zauns mit Efeu wirkt als architektonisches Element und bindet ein Solarfeld nur unzureichend in die freie Landschaft ein.

Artenschutz

Zur Planung wurden keine Untersuchungen zu möglicherweise vorkommenden europarechtlich geschützten Arten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) durchgeführt. Das Kapitel 11.7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen ist fachlich fehlerhaft, hat keinen Bezug zur geplanten Anlage und den geplanten Ausgleichsflächen. Vor allem sind die Aussagen zur künftigen Nutzung des Plangebiets durch Brutvögel fachlich nicht nachvollziehbar.

Außerdem sind Erläuterungen zu Konversionsstandorten enthalten. Dabei dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern zu wenig auf das konkret geplante Gebiet beziehen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Beschlussvorschlag

FNP

Die Hinweise der Regierung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt (Begründung zur Standortwahl (Vorbelastungen), Hinweise zur Potentialflächenanalyse für FF-PVA der Gemeinde Diespeck, Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet).

BP

Die Hinweise der Regierung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt (Begründung zur Standortwahl (Vorbelastungen), Hinweise zur Potentialflächenanalyse für FF-PVA der Gemeinde Diespeck, Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet).

Höhere Naturschutzbehörde

Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und die Begründung und der Plan entsprechend ergänzt:

- mit der Angabe des Maßes der baulichen Nutzung und der Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffs entsprechend den Vorgaben nach dem Schreiben vom 10.12.2021 StMWBV zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- mit der Ergänzung der Eingrünung im Süden und im Osten der geplanten PV-Anlage
- mit der Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einschließlich der erforderlichen CEF-Flächen für die Feldlerchen.
- Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit den o. g. Änderungen:

- Ergänzung der Begründung (Begründung zur Standortwahl (Vorbelastungen), Hinweise zur Potentialflächenanalyse für FF-PVA der Gemeinde Diespeck) und Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet)
- Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft.
- Ergänzung Maß der baulichen Nutzung und Eingriffsregelung sowie Artenschutz (saP und CEF-Flächen/ -Maßnahmen)
- Eingrünung der Anlagen zur Einbindung des Vorhabens in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 25.02.2022

Die Gemeinde Diespeck beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 22,8 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flur-Nrn. 389 (Teilfläche), 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 406/1, 407, 408 und 409 der Gemarkung Stübach. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 1,5 km westlich des OT Stübach und ca. 700 m nordöstlich des OT Hambühl (Markt Baudenbach), nördlich angrenzend an die Kreisstraße NEA 15. Im Südosten wird das Plangebiet in ostwestlicher Richtung von der 110 kV-Freileitung "UW Kriegenbrunn - UW Markt Bibart" durchquert. Das Plangebiet selbst, welches sich merklich nach Süden neigt (ca. 20 Höhenmeter auf ca. 300 m Distanz), sowie die direkte östliche und südliche Umgebung sind insb. durch

landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden und Westen schließen Waldbereiche an das Plangebiet an. Ca. 500 m-südlich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich das Tal des Ehebachs.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.3 Photovoltaik

Abs. 2 (G) "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

6.2.3.3 (G) "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) "In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur 110 kV-Freileitung "UW Kriegenbrunn - UW Markt Bibart" kann das Plangebiet weitgehend als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) betrachtet werden.

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8. Eine Auseinandersetzung mit diesem regionalplanerischen Belang fehlt bislang in den Planunterlagen und ist im weiteren Verfahrensverlauf zu ergänzen. Der RP8 formuliert diesbezüglich das Ziel 7.1.3.1, dass "in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]." Auf eine ansonsten notwendige Alternativenprüfung kann insofern verzichtet werden, als dass das Plangebiet a) durch die 110 kV-Leitung bereits zumindest in Teilen als vorbelastet gelten kann und insb. b) der Planung eine nachvollziehbare, das gesamte Gemeindegebiet umfassende Potentialflächenanalyse zugrunde liegt. Im Plangebiet selbst sind nach hiesigem Kenntnisstand keine Biotope oder andere naturschutzfachliche hochwertige Flächen kartiert. Insofern gilt es deshalb, die negative Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das umliegende Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Entsprechend sind besondere Anforderungen an die Grünordnung zu legen. Nach Westen ist die Planung bereits durch bestehende Grünzäsuren von der Umgebung abgeschirmt. Nach Süden sehen die Planunterlagen eine Randeingrünung mit einer dreireihigen Heckenbepflanzung vor. Diese sollte insb. aufgrund der exponierten Topographie durch höhere Elemente ergänzt werden (z.B. punktuelle Pflanzung von Obstbäumen). Nach Osten wird hingegen auf eine Randeingrünung weitgehend verzichtet. Zwar befindet sich ca. 300 m östlich des Plangebietes bereits eine markante flurbegleitende Begrünung in nordsüdlicher Richtung, doch ist es aus hiesiger Sicht unerlässlich, das Plangebiet auch nach Osten mit einer entsprechenden Randeingrünung durch eine Heckenbepflanzung oder die Anlage z.B. Obstbäumen zu ergänzen, um die Wirkung auf den direkten Nahbereich der Anlage zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der Größe des Plangebietes (ca. 900 m Ost-West- und ca. 400 m Nord-Süd-Erstreckung), der vollumfänglichen Lage des Plangebietes innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und der exponierten Topographie (im Westen ca. 20 m Höhenunterschied) innerhalb des weiteren schutzwürdigen Talraums des Ehebachs ist es zudem aus hiesiger Sicht unerlässlich, das Plangebiet durch innere Grünzäsuren (ggf. mit Heckenpflanzungen) zu gliedern, um hierdurch die massive Wirkung der Planung als Ganzes zu reduzieren und eine gewisse Durchgängigkeit (z.B. als Wildkorridor) zu gewährleisten und somit die Auswirkungen auf den Naturraum weiter zu verringern.

Aus regionalplanerischer Sicht kann nur bei hinreichender Berücksichtigung der o.g. Maßgaben im weiteren Verfahrensverlauf von einer Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Erfordernissen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G), RP8 6.2.3.3 (G) und RP8 7.1.3.1 (Z) ausgegangen und Einwendungen zurückgestellt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt (Begründung zur Standortwahl (Vorbelastungen), Hinweise zur Potentialflächenanalyse für FF-PVA der Gemeinde Diespeck, Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, mit der Ergänzung der Eingrünung im Süden und im Osten der geplanten PV-Anlage sowie der Einrichtung eines Wildkorridors (Bereich Flurweg) und eine Begrünung innerhalb der Anlagenfläche.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit den o. g. Änderungen:

- *Ergänzung der Begründung (Begründung zur Standortwahl (Vorbelastungen), Hinweise zur Potentialflächenanalyse für FF-PVA der Gemeinde Diespeck) und Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.*

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – 03.03.2022

1. Baurecht

Mit den Entwürfen der Bauleitpläne besteht Einverständnis. Redaktionell bitten wir im Planblatt der FNP-Änderung die Rechtsgrundlage für die Darstellung der Art der baulichen Nutzung anzupassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO).

2. Naturschutz

Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 16 u. 23 BayNatSchG) betroffen.

Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist zu prüfen, ob diesem die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Hierzu ist ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch einen qualifizierten Dienstleister anzufertigen und vorzulegen. Diese Ausführungen unter 11.7.2 des Umweltberichts sind nicht ausreichend. Es wird darum gebeten, das Gutachten vor der erneuten Auslegung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Grünordnung

Zum Maß der baulichen Nutzung wird angegeben, dass die maximal zulässige Modulfläche (\cong Grundfläche) 186.800 m² beträgt, was der gesamten Anlagenfläche entspricht. Demnach dürfte diese komplett mit Solarmodulen überdeckt werden. Schon im Sinne der Pflege und Wartung der Anlage dürfte dies jedoch nicht realistisch sein, vielmehr sind Zwischenräume zwischen den Modulreihen üblich. Der Abstand zwischen den Modulreihen sollte in den Unterlagen ergänzt werden. Zudem ist die tatsächliche Grundfläche bzw. Grundflächenzahl zu ermitteln und in den Unterlagen zu ergänzen. Dies erleichtert auch die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Ohne eine genauere Begründung kann leider die Wahl des Kompensationsfaktors von 0,1 nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich wird nahegelegt, die Ausgleichsermittlung nach dem seit Dezember 2021 vorliegenden Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vorzunehmen. Der Beeinträchtigungsraum der NEA 15 ist bei der Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen.

Ausgleichsflächen können erst ab einer Mindestbreite von 5 m anerkannt werden. Die Breite der randlichen Ausgleichsflächen sollte daher kenntlich gemacht werden, z.B. durch Eintragungen in den Plan.

Zur angemessenen Eingrünung der Anlage sollten auf den Flächen AE0 durchgehende, dreireihige statt abschnittsweiser Gehölzpflanzungen festgesetzt werden. Diese sollen ebenfalls auf der Fläche AE2 festgesetzt werden, eine Zaunbegrünung ist als Eingrünung nicht ausreichend und kann höchstens ergänzend wirken. In der Pflanzliste sollte die Schwarze Heckenkirsche *Lonicera nigra* durch die Rote Heckenkirsche *Lonicera xylosteum* ersetzt werden, da es sich bei *L. nigra* um eine Pflanze der Gebirgslagen handelt. Da der Gemeine Schneeball *Viburnum opulus* eher an feuchte Standorte angepasst ist kann er je nach den örtlichen Gegebenheiten auch durch *Viburnum lantana* ersetzt werden.

Regionales Saat- bzw. Pflanzgut muss aus dem Ursprungsgebiet 12 – Fränkisches Hügelland (Saatgut) und aus dem Vorkommensgebiet 5.1 – Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken stammen. Dies sollte in den Festsetzungen ergänzt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zur Pflege des Grünlands wird die Verwendung eines Messerbalkenmäherwerks empfohlen, da hiermit sehr tier- und pflanzenschonend gearbeitet werden kann. Die Verwendung von Mulch- oder Schlegelmäherwerken sollte in den Festsetzungen untersagt werden.

Auf der geplanten Anlagenfläche verläuft der Martergraben (Fl.-Nr. 404) neben einem bestehenden Grünweg (Fl.-Nr. 405). Der Bebauungsplan erweckt den Eindruck, dass diese Strukturen überbaut werden sollen, genauere Angaben werden jedoch nicht gemacht. Eine Beseitigung der Strukturen, insbesondere des Grabens, wird sehr kritisch gesehen, weshalb genauere Aussagen zum Sachverhalt getroffen werden sollten.

Ausdrücklich begrüßt wird der vorgesehene Erhalt von Altgrasbeständen auf der Anlagenfläche sowie das vorgesehene Monitoring.

3. Gewässerschutz/Abfallrecht

Die betroffenen Flurstücke liegen außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss) erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.

Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB). Die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs ist rechtzeitig zu planen; Vermeidung hat Vorrang zu Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Beseitigung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freiflächen-Photovoltaik Stübach West“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

4. Tiefbau/Kreisstraßenverwaltung

Gegen das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik Stübach West“ der Gemeinde Diespeck, das zwischen Stübach und Baudenbach nördlich der Kreisstraße NEA 15 an freier Strecke entstehen soll, bestehen seitens der Tiefbauverwaltung grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

Der Betreiber hat durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen, dass von der Anlage keinerlei Blendwirkungen ausgehen, die den Verkehr auf der Kreisstraße in irgend einer Weise beeinträchtigen könnte.

Für die baulichen Anlagen ist ein Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Entlang der Kreisstraße ist eine Eingrünung geplant. Im Bereich der Zufahrten ist darauf zu achten, dass die Sicht durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt ist.

Zufahrten sind auf eine Länge von 10 m gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, straßenbaumäßig zu befestigen und mit Ausrundungsradien von mindestens $R = 5$ m an die Kreisstraße anzuschließen.

Anfallendes Oberflächenwasser darf der Fahrbahn und dem Straßenkörper der Kreisstraße nicht zugeleitet werden.

Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Für die Dauer der Bauarbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Tiefbauverwaltung zu beantragen. Es wird ein Hinweis auf die Bauarbeiten und evt. eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Baurecht

Die redaktionellen Hinweise zum Flächennutzungsplan werden im Entwurf ergänzt.

Zu Naturschutz

Artenschutzrecht

Eine saP wurde erstellt, diese wird zum Entwurf ausgelegt. Entsprechende CEF-Flächen und -Maßnahmen werden nach den Ergebnissen der saP in der Begründung und in der Darstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ergänzt.

Ausgleichsflächen und Grünordnung

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und die Begründung und der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan entsprechend, ergänzt:

- *Angabe des Maßes der baulichen Nutzung und Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffs entsprechend den Vorgaben nach dem Schreiben vom 10.12.2021 StMWBV zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen*
- *mit der Ergänzung der Eingrünung (unter Berücksichtigung geeigneter Gehölze für den Standort und autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12) im Süden und im Osten der geplanten PV-Anlage mit ausreichender Breite für naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen*
- *Berücksichtigung des Martergrabens Fl.Nr. 404.*

Die Hinweise Grünpflege werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geforderten Eingrünung und den weiteren für die Eingriffe in den Feldlerchenlebensraum erforderlichen Ausgleichsflächen für die Herstellung der CEF- Maßnahmen wird, um den Flächenverbrauch (siehe § 1a BauGB) gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist, wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) und dem Landschaftsbild (geringer Flächeninanspruchnahme) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant. Eine Beweidung wird zwar angestrebt, kann aber nicht garantiert werden. Für das Sondergebiet wird eine extensive Wiesenpflege vorgesehen.

Zu Gewässerschutz/Abfallrecht

Die Hinweise zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise zum Verhalten beim Auffinden organoleptischer Belastungen während der Ausführung werden unter Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.

Tiefbau/Kreisstraßenverwaltung

Hinweise zu möglichen Blendwirkungen durch das Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben keine wesentliche Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der Kreisstraße NEA 15 zu erwarten sind.

Die Hinweise zur Eingrünung an den Einmündungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Hinweise zur Befestigung eines 10 Meter breiten Fahrstreifens, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße wird zur Kenntnis genommen. Da lediglich beim Bau der Anlage Lieferverkehr entsteht, während des Betriebs der Anlage jedoch gegenüber dem jetzigen Zustand der Verkehr abnehmen wird, wird auf eine Befestigung verzichtet. Während der Ausführung des Vorhabens wird darauf geachtet, dass die Fahrbahn nicht verschmutzt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit den o. g. Änderungen:

- *Berücksichtigung der Hinweise der UNB und Tiefbauverwaltung zur Eingrünung*
- *Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs*
- *Ergänzung der saP und Einarbeitung der Ergebnisse der saP in den Entwurf*
- *Erhalt des Martergrabens (Fl.Nr. 404)*
- *Redaktionelle Änderung des FNP*
- *Hinweise zum Verhalten bei Auffinden von belastetem Boden*

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 07.02.2022

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen ist auf einen sachgemäßen "wolfabweisenden" Grundschutz vor dem Wolf zu achten. Bei Beweidung einer eingezäunten Weide muss die Einzäunung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei:

- Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe

oder

- Elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind. 90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben darf.

Oder

- Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen ansonsten keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des AELF werden zur Kenntnis genommen und eine wolfsichere Variante zur Umzäunung in den Festsetzungen aufgenommen.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit der o. g. Änderungen zur Wolfsicheren Variante bei der Umzäunung:

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 21.02.2022

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befindet sich entlang der Fl.-Nr. 405 der sog. Martergraben. Um die Zugänglichkeit sowie eine ordnungsgemäße Unterhaltung weiterhin zu gewährleisten, ist ein Streifen mit einem Abstand von mind. 5 m zum Martergraben freizuhalten.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbe-

hörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). - 3 -

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.6 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Zu Überflutungen in Folge von Starkregen und Grundwasser und Grundwasserflurabstand und Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Ausführung wird keine Bodenversiegelung vorgenommen, der gesamte Niederschlag wird breitflächig versickert. Eine Sammlung und Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter ist nicht beabsichtigt.

Zu Altlasten:

Der Hinweis zum Verhalten bei Auffinden von Altlasten während der Ausführung wird unter Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.

Zu Vorsorgender Bodenschutz:

Die Hinweise zum Bodenschutz werden unter Hinweise im Bebauungsplan ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit den o. g. Änderungen:

- *Hinweise zum Verhalten bei Auffinden von Altlasten,*
- *Hinweise zum Bodenschutz,*
- *Versickerung der Niederschläge.*

N-ERGIE Netz GmbH – 09.02.2022

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Geltungsbereich wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert.

Den Baubeschränkungsbereich und den Wartungstreifen der Leitung haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.

Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Baubauungsplan.

Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.

Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.

Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese **vollständig** außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches errichtet werden.

Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke, Module und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsbereich und den nachfolgenden Voraussetzungen im Einzelfall gesondert geprüft werden.

Für die Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitung müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden.

Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens **5,50 m** betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens **3,50 m** betragen.

Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.

Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.

Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von **7,00 m** bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten.

Der lotrechte Abstand zum Luftkabel (unterstes Seil in Leitungsmitte) muss mindestens **6,00 m** betragen.

Im Bereich von 20 m um den 110 kV-Leitungsmast darf für Einfriedungen nur nichtleitendes Material verwendet werden. Für Einfriedungen im restlichen Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.

Durch die geplante Nutzungsänderung des Geländes gelten erhöhte Anforderungen an die Erdungsanlagen der 110 kV-Maste. Um Personengefährdungen durch unzulässige Berührungsspannungen auszuschließen, muss die Erdungsanlage des Mastes Nr. 16 überprüft werden.

Vor der Verlegung der erforderlichen Potentialsteuererde ist der Mast Nr. 16 durch eine Abspernung aus nicht leitendem Material, in einem Abstand von jeweils 2,0 m zur Fundamentaußenkante, gegen zufälliges Berühren zu sichern.

Die Erdungsanlagen der 110-kV Maste dürfen nicht mit Betriebserden der Photovoltaikanlage verbunden werden.

Darüber hinaus ist das beiliegende Merkblatt für Erdungsanlagen zu beachten.

Alternativ kann vor dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten eine Standortisolierung am und um den Mast, bis zu einem Abstand von jeweils 2,0 m zur Fundamentaußenkante, mit Schroppen (Korngröße > 63 mm) und mindestens 30 cm Belagsstärke eingebaut werden.

Die Kosten für eventuell erforderlichen Messungen und Berechnungen, sowie für Schutzmaßnahmen am Mast und Änderungen an den Erdungsanlagen trägt der Verursacher.

Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungstreifen von 10 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist.

Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.

Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.

Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.

Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig **30 m** ab Leitungssachse.

Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von **4,5 m** gepflanzt werden.

Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Nach Abschluss Ihrer Planungen sind uns die geänderten Pläne zur endgültigen Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind im Lageplan die geringsten Abstände der Module und Technikgebäude zu den Leitungssachsen, sowie deren Bauhöhen über Gelände anzugeben.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Energie zur 110 KV Leitung und dem Beschränkungsbereich wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Hinweise von Bauwerken zum Leitungsseil von Gebäuden mit 5,50 m und 3,5 m bei Modulischen wird unter Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.

Die Hinweise zu Abständen von Lagerplätzen zum spannungsführenden Leiterseil wird unter Hinweise im Bebauungsplan ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Hinweise zum Material für die Einfriedung im 20 Meter Bereich um den 110 KV-Leitungsmast wird zur Kenntnis genommen, die Masten stehen ausreichend vom Zaun entfernt.

Die Hinweise zu Erdungsanlagen der 110 KV-Leitungsmasten werden unter Hinweise ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Hinweise zum 10 Meter breiten Wartungsstreifen einschließlich des ungehinderten Zugangs und Zufahrt zur Leitung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit den o. g. Änderungen:

- *Ergänzung Baubeschränkungsbereich, Zufahrt und Wartungsstreifen*
- *Ergänzung der Hinweise zu Abständen von Gebäuden und Modulischen zum Leitungsseil, Materialwahl von Gebäuden Erdung der 110 KV Masten.*

Deutsche Telekom Technik GmbH – 31.01.2022

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hält Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest

Fernwasserversorgung Franken – 24.01.2022

Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsträger im Gemeindegebiet wurden am Verfahren beteiligt, eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest

Bayerischer Bauernverband – 25.02.2022

Wie der Planung zu entnehmen ist, soll eine ca. 22,82 Hektar große Ackerfläche überplant und mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Auch wenn dieses Vorhaben den Ausbau erneuerbaren Energien voranbringt und hierdurch ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes geleistet wird, ist dennoch festzustellen, dass in erheblichem Umfang wertvolles Ackerland auf Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Angesichts der Tatsache, dass der geplante Standort dieser Anlage ackerbaulich die besten Böden im Bereich Stübach darstellt, wird die Planung an dieser Stelle abgelehnt.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zur Bodengüte werden zur Kenntnis genommen, neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. In der Abwägung der Belange hält die

Gemeinde die Fläche für geeignet, diese Haltung wird auch durch die Stellungnahmen der Regierung und des Regionalen Planungsverbands unterstützt. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 03.03.2022

Grundsätzliches

Grundsätzlich priorisiert der BN Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie wichtig und unverzichtbar. Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben wichtig. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume mindestens 4 m, besser 6 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich nasse Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche – verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken – bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren und attraktiven Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger zu entwickeln.

Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Die Module im bodennahen Bereich werden bei flachstehender Sonne nicht so leicht verschattet. Daher sollten Festsetzungen zum Reihenabstand aufgenommen werden.

Es ist die absolute Höhe der Modulreihen mit einer Höhe von max. 3,80 m geregelt. Allerdings fehlt eine Regelung zum Abstand der Module zum Boden. Je höher die unterste Reihe angebracht ist, desto weniger stört Aufwuchs. Nachdem an der tiefsten Stelle das meiste Regenwasser abläuft, ist hier der Aufwuchs üblicherweise kräftiger. Aus den Erfahrungen vieler anderer Anlagen empfiehlt sich ein Abstand von ca. 0,8 m. Dies ist auch bei Beweidung günstig. Wir beantragen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

In der Planung verweist eine Regelung auf mögliche Kameramasten. Wir gehen davon aus, dass damit keine Beleuchtung der Fläche verbunden ist. Üblicherweise wird Licht nur im Umfeld der Trafostation nötig bei Notfällen. Deshalb kann mit einer Festsetzung Beleuchtung ausgeschlossen werden.

Die Zufahrten zur Anlage und die Stellfläche um die Trafostation sollten versickerungsfähig bleiben. Dies sollte mit Festsetzung geregelt werden.

Ausgleichsflächen

Bei der Fläche AE0 ist angegeben, dass eine dreireihige, bis 1,50m hohe Hecke zu entwickeln ist. Für diese Pflanzung ist vorgesehen, sie evtl. einzuzäunen, um Wildverbiss zu vermeiden.

Üblicherweise werden Ausgleichsflächen nicht eingezäunt. Wir sehen auch hier keine Notwendigkeit. Die Pflanzfläche ist zwischen der eingezäunten PV-Anlage und der Kreisstraße NEA15, von dieser Seite wird sich kein Wild der Pflanzfläche nähern und fressen. Außerdem kann von Süden anwanderndes Wild nicht von der Straße ausweichen, wenn die Ausgleichsfläche eingezäunt ist.

Das Entwicklungsziel für die Flächen AE1, AE2, AE3 und AE4 ist eher mit einer Saumstruktur zu beschreiben als mit Wiese. Um die Flächengrößen konkret auf ihre Funktion einschätzen zu können, wären Angaben zur Breite und Länge der Flächen hilfreich.

Der Betrieb eines Insektenhotels erfordert jährliche Pflege. Außerdem werden diese Wildbienen-Nisthilfen nur von bestimmten Wildbienen-Arten angenommen, nur ca. 25 % der über 550 Wildbienenarten in Deutschland nutzen waagrechte Hohlräume zur Aufzucht ihrer Jungen. Wildbienen-Nisthilfen müssen fachlich korrekt eingerichtet werden. Sie dürfen nicht zu groß sein, denn dann bilden sie einen Anreiz für Fressfeinde. Vögel erkennen die Nisthilfen schnell als gute Möglichkeit Futter zu finden. Auch Parasiten haben in größeren Nisthilfen ein leichtes Spiel.

Die Mahd der Ausgleichsflächen sollte zeitlich versetzt erfolgen mit Stufenmahd in mehreren Abschnitten. Außerdem kann ein Teil der Saumstrukturen auch über den Winter stehen bleiben und mit den Samenständen Futter für Vögel anbieten. Dies ist in den straßenferneren Bereichen sicher eine Bereicherung.

Dies gilt auch für die Mahd der Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen. Nicht nur bei einer Beweidung ist eine Unterteilung der großen Fläche sinnvoll. Auch bei einer Mahd sollten immer nur Teilflächen gemäht werden, dann zeitlich versetzt der nächste Abschnitt. Nur unter dieser Vorgabe ist eine Mahd ab 15.6. sinnvoll. Ansonsten wäre die erste Mahd erst ab 15.7. möglich, wenn die Bodenbrüter mit der Brut fertig sind. Außerdem brüten meist auch Vögel in den Aufständern der Module, auch diese werden durch die Mahd auf der ganzen Fläche gestört. Des Weiteren verschwinden mit der kompletten Mahd auch die Futterpflanzen der Insekten, die die Vögel brauchen, um die Jungen großzuziehen. Daher sollte die Regelung zur Pflege detaillierter beschrieben und dann auch so umgesetzt werden.

Durchgängigkeit der Fläche

Üblicherweise sind Freiflächen-PV-Anlagen eingezäunt. Der Zaun hat einen Abstand zum Boden von mindestens 15 cm. Nachdem die hier vorliegende Planung den gesamten Bereich zwischen dem Wald und der Kreisstraße auf einer Länge von fast einem Kilometer einnimmt, ist es fraglich, wie hier das Wild kreuzen wird. Aus dem Wald austretendes Wild, das bisher auf den Äckern geäst hat, wird wegen des Zaunes wieder in den Wald zurück wechseln. Wild das von der Südseite zuwandert, trifft auf den Zaun und kann nur dort entlang wandern bis zum östlichen Ende der Anlage oder bis zum Feldweg im westlichen Teil. Damit ist es auf einer längeren Strecke nahe der Kreisstraße und kann kaum ausweichen. Hierdurch können Gefahrensituationen für den Verkehr entstehen. Deshalb ist es sinnvoll, hier den Zaun mit mehr Bodenfreiheit zu gestalten, damit auch Rehe die Anlage durchwandern können. Ein Zaunabstand von 30 cm zum Boden könnte Abhilfe schaffen.

Entwässerung

Durch die überplante Fläche verläuft der Martergraben als temporär wasserführendes Fließgewässer. Er ist zu erhalten und kann nicht überbaut werden. Daher ist die Modulreihe in ausreichendem Abstand zum Martergraben zu unterbrechen. Eine Verrohrung des Martergrabens ist nicht möglich. Alternativ kann der Martergraben mit dem angrenzenden Grünweg als öffentlicher Weg erhalten werden und die PV-Anlage hier unterbrochen werden.

Das Anlegen von Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen lehnen wir ab. Damit wird der Boden dauerhaft verändert. Üblicherweise durchwurzeln Wiesenpflanzen den Boden bis in größere Tiefe. Damit wird die Wasseraufnahmefähigkeit der Bodens verbessert und das Niederschlagswasser kann gut versickern. Ausreichend Versickerungsfläche entsteht, wenn der Abstand der Modulreihen ausreichend groß ist. Gute Erfahrungen liegen mit einem Abstand von 4 bis 6 m vor.

Kompensationsfaktor

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird mit einem Kompensationsfaktor von 0,1 gerechnet. Üblich ist eigentlich der Kompensationsfaktor von 0,2. Dieser kann auf bis zu 0,1 verringert werden, wenn eingriffsminimierende Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden. Leider fehlen uns Ausführungen, welche Maßnahmen hierfür geplant werden.

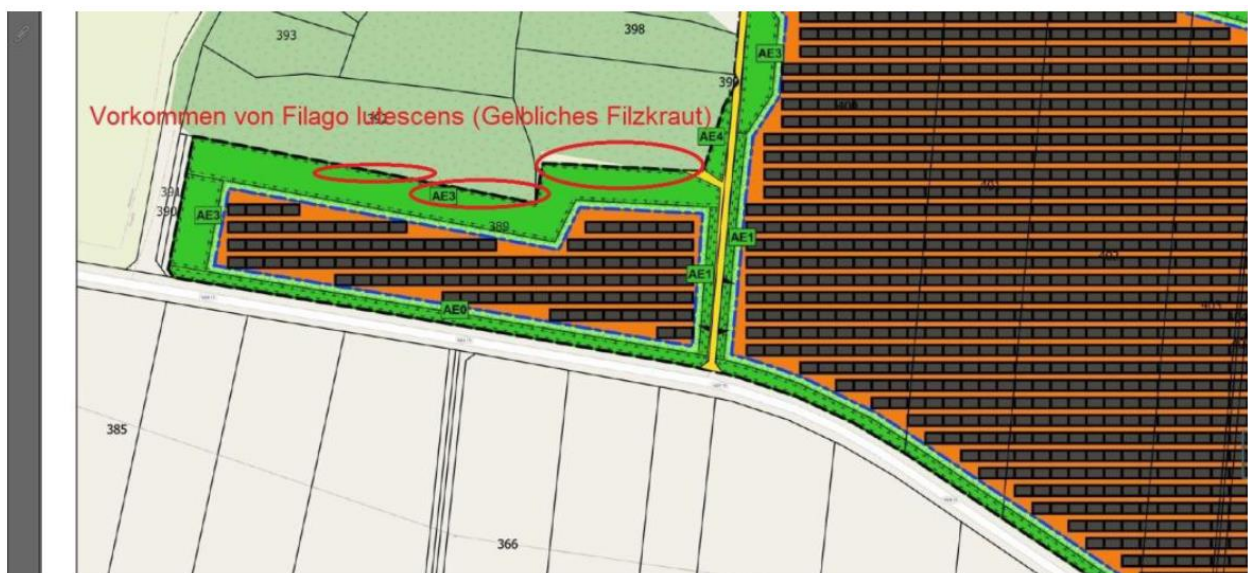
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Des Weiteren fehlt auch noch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Beurteilung der Betroffenheit der Arten. Nachdem es sich hauptsächlich um Ackerflächen handelt, könnten Bodenbrüter betroffen sein. Entlang des Übergangs vom Wald zum Acker kämen Zauneidechsen in Betracht. Am Waldrand grenzt auch ein Naturwald an. Des Weiteren ist der nördlich angrenzende Wald Teil des LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald. Hier scheint auch die Wildkatze kartiert zu sein.

Wir erwarten in der saP Aussagen zur Betroffenheit der vorkommenden Arten.

Erst dann kann über eine Reduzierung des Kompensationsfaktors entschieden werden.

Des Weiteren befindet sich am Waldrand im westlichen Teil der überplanten Fläche auf der FINr. 389 ein Vorkommen von *Filago lutescens*, dem Gelblichen Filzkraut. Es wird in der Roten Liste als extrem selten und mit „RL 1 vom Aussterben bedroht“ geführt. Deshalb ist die in diesem Bereich vorgeschlagene AE3-Maßnahmen anzupassen und auf den Bestand des Gelblichen Filzkrauts anzupassen. Wichtig ist hier, die Fahrspur am Waldrand so zu belassen und keine Nutzungsänderung vorzunehmen. Wir erwarten dazu in der saP konkrete Vorschläge.



Monitoring

Des Weiteren ist ein Monitoring aufzunehmen mit der Festlegung von Zeitpunkten der Kontrollen der Entwicklung der Ausgleichsflächen und eingriffsmindernden Maßnahmen.

Wir schlagen hierfür Kontrollen nach 1, 3, 5, 10 und 15 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage vor. Bei Bedarf ist nachzubessern.

BeschlussvorschlagZu Grundsätzliches:

Die allgemeinen Hinweise des Bund Naturschutz zur Nutzung von Dachflächen für die Energiegewinnung werden zur Kenntnis genommen.

Auch die Gemeinde Diespeck ist der Auffassung, dass vorrangig Dachanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Solarnutzung umgesetzt werden sollten. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen künftig bereitgestellt werden kann. Hinzu kommen die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt).

Die Hinweise zu den Modulreihenabständen werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken streitet strikt eine Brut von Feldlerchen innerhalb von Photovoltaik – Freiflächenanlagen auch mit weiterem Modulreihenabstand ab und fordert umfangreiche externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche. Durch den Umfang an zu erbringenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wird, um den Flächenverbrauch (siehe § 1a BauGB) gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist, wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant. Im Übrigen regelt die GRZ den Abstand zwischen den Modultischen (hier 0,7).

Die Hinweise zum Bodenabstand der Modultische werden in der Festsetzung berücksichtigt. Die Kameramasten dienen der Überwachung der Anlagen (Diebstahl von Modulen) nicht der Beleuchtung.

Der Hinweis zur Versickerungsfähigkeit von Zufahrten wird im Bebauungsplan in den Festsetzungen berücksichtigt.

Zu Ausgleichsflächen:

Die Hinweise zu den Ausgleichsflächen wird berücksichtigt (Staffelmahd von Säumen, Bemaßung. Auf ein Insektenhotel wird zu Gunsten von Altholzhaufen mit Wurzelstubben und sandigen Stellen verzichtet.

Da die Regierung von Mittelfranken das Vorkommen von Bodenbrütern innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließt, wird auf Mahdzeitpunkt mit dem 15.6. festgehalten.

Zu Durchgängigkeit:

Die Hinweise zur Durchgängigkeit der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Um Wildwechsel zu ermöglichen, wird ein breiterer Saum beidseits des Flurweges 399 vorgesehen. Aus versicherungstechnischen Gründen kann der Bodenabstand des Zaunes auf 30 cm nicht erhöht werden (Schutz vor Diebstahl).

Zu Entwässerung:

Die Hinweise zum Erhalt des Martergrabens wird im Bebauungsplan berücksichtigt, durch die Darstellung einer privaten Grünfläche, die nicht überbaut werden darf.

Zu Kompensationsfaktor:

Die Hinweise zum Kompensationsfaktor wird berücksichtigt und die Eingriffsermittlung überarbeitet.

Zu Artenschutz:

Eine saP liegt vor, diese wird zum Entwurf ausgelegt, die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Entwurf berücksichtigt (CEF- Maßnahmen Feldlerchen). Die Hinweise zum Vorkommen des gelben Filz-Krautes wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Standort wird durch gelegentliche Mahd mit Mahdgutabfuhr freigehalten. Unter Hinweise

wird im Bebauungsplan ergänzt, dass eine Materiallagerung entlang des Waldsaumes mit Vorkommen des gelben Filz Krautes ausgeschlossen wird.

Zu Monitoring:

Die Hinweise zum Monitoring werden in der Begründung ergänzt.

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest mit den o. g. Änderungen:

- Ausgleichsflächen und Kompensationsermittlung
- Pflege der Ausgleichsflächen und innerhalb des Sondergebiets
- Erhalt des Martergrabens
- Ergänzung der Ergebnisse der saP mit CEF – Maßnahmen für die Feldlerche
- Ergänzung der Hinweise zum Monitoring

Markt Baudenbach – 15.02.2022

Der Marktgemeinderat Baudenbach hat in seiner Sitzung vom 07.02.2022 beiliegende Einwände zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik Stübach West" sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck in der Fassung vom 25. Oktober 2021 erhoben.

Der Marktgemeinderat Baudenbach stellt fest, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage Stübach West eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft darstellt. Aufgrund der Nähe zu Baudenbach und Hambühl meldet der Marktgemeinderat Baudenbach zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik Stübach West" sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck folgende Einwände an.

- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage steht in unmittelbarer Konkurrenz zu den ortsansässigen landwirtschaftlichen Familienbetrieben in der direkten Nachbarschaft in Baudenbach.
- Die Anlage ist in Baudenbach von allen Seiten einsehbar und stört erheblich das Landschaftsbild der naturnahen Gemeinde Baudenbach.
- Die Anlage befindet sich in der Einflugschneise des Neustädter Flughafens, außerdem geht man davon aus das auch der Straßenverkehr von Hambühl nach Baudenbach durch Spiegelungen gefährdet wird.

Stellungnahme

Der Gemeinderat von Baudenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07. Februar 2022 über das Vorhaben der Gemeinde Diespeck zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 32 für ein Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik Stübach West" beraten. Unsere Gemeinde wurde über die sogenannte frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

1. Zur Lage in der Landschaft:

Der Gemeinderat stellt mit Befremden fest, dass diese Sonderfläche "Freiflächen-Photovoltaik" in seiner Lage auf dem Gebiet der Gemeinde Diespeck so weit, als irgend möglich entfernt von bewohnten Ortsteilen Diespecks nach Westen geplant wird (2 km von Stübach, 3,5 km von Ehe,

über 5 km von Diespeck) und damit unmittelbar vor die "Haustür" der Gemeinde Baudenbach (800 m von Hambühl, 1 km von Baudenbach). So, dass die Bürger der Orte Baudenbach und Hambühl gefühlt alleine die erheblichen Beeinträchtigungen in der Landschaft zu schultern haben. Es fiel der Satz "diese Planung bringt deutlich die tatsächliche Einstellung zu unserer Gemeinde anstelle des angeblich so guten nachbarschaftlichen Verhältnisses zum Ausdruck!"

2. Auswirkung der Anlage auf die Landschaft und zukünftige Wahrnehmung durch die Menschen:

Die Gemeinde Baudenbach sieht sich selbst als kleine und noch naturnahe Gemeinde am Rande des Steigerwaldes. Unser Gemeindegebiet ist vergleichsweise ursprünglich und landwirtschaftlich geprägt und hat weder Industriebetriebe noch große Gewerbegebiete, aber ermöglicht seinen Bürgern dafür ein Wohnen und Leben im ruhigen und natürlichen Raum. Zukünftig würde jeder Bürger oder Besucher unserer Gemeinde von Westen (Hambühler Berg) oder von Osten (Stübach) kommend diese riesige Anlage als erste "Visitenkarte" der Gemeinde Baudenbach wahrnehmen - das empfinden wir mehr als schrecklich! Je nach Tageszeit auftretende eventuelle Verspiegelung müssten ausschließlich unsere Bürger, vor allem die Menschen des Ortsteiles Hambühl ertragen.

Als weiteres Beispiel will ich eine Familie aus Baudenbach anführen, die sehr viel Geld in die Schaffung von Ferienwohnungen investiert hat und damit den natürlichen Charme unserer Steigerwaldgemeinde nutzen wollte. Durch dieses Projekt, dessen Lage in der Landschaft und der Wahrnehmung von Erholungssuchenden wird unser Ort und diese Ferienwohnungen deutlich an Attraktivität verlieren.

3. Zur Bonität der überplanten Flächen:

Als ehemaliger Bauer kann ich Aussagen zur Bonität dieser Flächen machen, da ich über viele Jahre im Auftrag von Bewirtschaftern mit einem Lohnmähdrescher die Ernteerträge von verschiedenen Teilflächen einbringen durfte. Natürlich kann sich die Qualität der Böden unserer Region nicht mit den Europäischen Spitzenflächen, wie Magdeburger Börde, Straubinger Gäuböden oder dem Uffenheimer Gäu messen. Aber im Vergleich der landwirtschaftlichen Flächen unserer und aller umliegenden Gemeinden entspricht die überplante Fläche im Minimum Durchschnitt, meist liegt sie in der Wertigkeit aber deutlich darüber und ist damit eindeutig den besseren Böden zugehörig!

Im Flächenzuschnitt, also in der Ausformung der Äcker sind es für unsere Verhältnisse ausnahmslos hervorragende Ackerflächen. Dieses kann ich ganz klar behaupten, weil ich über viele Jahre über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus auf zum Teil sehr klein parzellierten Flächen (Normalität in Franken) mit meiner Maschine unterwegs war. Damit wird mit dieser Planung an diesem Ort dem zum Ziel erhobenen Grundsatz, nur geringwertige Flächen für die Energieerzeugung zu nutzen, klar widersprochen!

4. Wirtschaftliche Betrachtung:

Selbstverständlich kann jeder im Gemeinderat das finanzielle Interesse des einzelnen Grundbesitzers nachvollziehen. Aufgrund der staatlichen Rahmenbedingungen, der aktuellen Energiepreise und der günstigen Nahrungsmittelkosten ist die Energieerzeugung finanziell betrachtet zurzeit eindeutig im Vorteil - aber mit Nachhaltigkeit hat das nichts zu tun!

Mit der Energieerzeugung auf großen Ackerflächen anstatt auf Dachflächen, wo keine Flächenverluste eintreten würden, schafft man zusätzlich interessante Projekte für überörtliche und sehr große Investoren, ohne Rücksicht auf gewachsene Strukturen. Zusätzlich versäumt es die Politik Nachfolgeregelungen für im EEG auslaufende Auf-Dach-Anlagen anzubieten. Obwohl die volle Versorgung mit qualitativ hochwertigen und gleichzeitig regionalen Lebensmitteln schon

lange nicht mehr gewährleistet ist, wird die Energieerzeugung auf Ackerflächen vor die Erzeugung von Lebensmitteln gestellt. Sollte dieses Vorhaben Schule machen - landesweit oder gar europaweit - dann werden Nahrungsmittelimporte zunehmen müssen und sich damit die Sorge um den Erhalt des Regenwaldes in Südamerika (Soja) oder auf Indonesien und Sumatra (Palmöl) erledigt haben, von den dafür erforderlichen Transportwegen gar nicht zu sprechen. Das Thema Sparsamkeit im Umgang mit Energie scheint komplett aus der politischen Diskussion verschwunden zu sein.

5. Situation der landwirtschaftlichen Familienbetriebe unserer Gemeinde:

Über viele Generationen haben sich in unserer Gemeinde landwirtschaftliche Familienbetriebe entwickelt. Die jungen Betriebsnachfolger haben sich optimal für ihren Beruf ausbilden lassen, haben studiert oder die Meisterprüfung absolviert. Sie bilden selbst mittlerweile über viele Jahrzehnte junge Menschen aus, sind Arbeitgeber und bringen sich in unser Gemeindeleben ein. Sie engagieren sich bei unserem Ferienprogramm, bei Sportvereinen, Jugendgruppen oder im Gemeinderat. Sie pflegen unsere Landschaft und sind ausnahmslos zu gestandenen Betriebsleitern gereift. Alle haben es gewagt, für ihre Verhältnisse große Investitionen zu tätigen, um die eigene Zukunft, aber auch die der Gemeinde und unseres Raumes voranzubringen. Nebenbei bemerkt garantieren diese Betriebe die Erzeugung wertvoller regionaler und bezahlbarer Lebensmittel verbunden mit der Einhaltung eines Tierwohlstandards, das auch überregional seinesgleichen suchen dürfte. Mit der Umsetzung dieser Freiflächen-Photovoltaik in einer Flächengröße von über 22 ha, unmittelbar vor den Höftoren unserer Bauern (Entfernung 350-400 m) wird sich der Konkurrenzkampf um landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell die Futtergrundlage regionaler Tierhaltung sind, wesentlich verschärfen. Ich selbst habe einen dieser Betriebe geführt, aber inzwischen an meinen Sohn und seine Frau abgegeben und mein inzwischen ehemaliger Betrieb hat keine Flächen im Plangebiet. Dennoch spreche ich (und der ganze Gemeinderat) ganz bewusst im Namen meiner ehemaligen Berufskollegen, die ausnahmslos bäuerliche Familienbetriebe sind, über Jahrhunderte unser Land geprägt haben und über Generationen bis heute, so wie alle unsere Bürger wertvoller Teil unserer Gemeinde sind, deutlich gegen die Umsetzung dieser Planung. Dabei spricht sich der Gemeinderat von Baudenbach klar für die Erzeugung von regenerativer Energie aus, aber nicht auf jeder Fläche!

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Marktes Baudenbach werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Diesbeck verfügt über eine Potentialanalyse zu möglichen Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der gewählte Standort entspricht den Ergebnissen der Potentialanalyse. Die Potentialanalyse der Gemeinde Diesbeck wird durch die Regierung von Mittelfranken und dem Regionalen Planungsverband als plausibel bestätigt. Die Hinweise zur Bodengüte werden zur Kenntnis genommen, neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden.

Durch die Waldflächen und Topographie bestehen keine direkten Sichtbeziehungen von Baudenbach zum Vorhaben. Ferner ist auch das Landschaftsbild von Baudenbach zum geplanten Vorhaben als nicht mehr ganz unbeeinträchtigt zu bezeichnen, da sich im Blickfeld eine Hofstelle eines Aussiedlerbetriebes mit Biogasanlage und großen landwirtschaftlichen Hallen befindet. Von Hambühl aus betrachtet besteht bereits eine Vorbelastung durch die Hochspannungseinführung. Um die Sichtbeziehung zur Anlage zu verbessern, wird eine Eingrünung vorgesehen. Ferner ist Hambühl durch die Ufergehölzsäume am Ehebach und durch Windschutzstreifen vom Vorhaben weitgehend abgeschirmt. Dennoch wird die Teilfläche Fl.Nr. 389 nicht mehr als Sondergebiet weiterverfolgt.

Auch die Gemeinde Diespeck ist der Auffassung, dass vorrangig Dachanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Solarnutzung umgesetzt werden sollten. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen künftig bereitgestellt werden kann. Hinzu kommen die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt).

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Das Luftamt der Regierung von Mittelfranken wird am Verfahren beteiligt.

Der Gemeinderat hält Bebauungsplan Nr 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest, mit der Reduzierung des Sondergebiets im Bereich der Flurnummer 389.

Gemeinde Gerhardshofen – 23.02./24.02.2022

Mail 24.02.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerhardshofen ist mit der Planung des Bebauungsplanes Nr. 32 „SO Freiflächen-Photovoltaik Stübach West“ sowie mit der dazugehörigen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck nicht einverstanden.

Anbei erhalten Sie den dazugehörigen Beschluss der Gemeinde Gerhardshofen.

FNP - Beschluss 24.02.2022

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende merkt an, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem TOP 6 steht. Dies wird seitens des Gremiums einstimmig abgelehnt aus den gleichen Gründen wie bei TOP 6.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerhardshofen hat gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 32 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stübach-West“ der Gemeinde Diespeck keine Einwände.

BP - Beschluss 24.02.2022

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende präsentiert an der Leinwand den Vorentwurf für die Bebauung der Photovoltaikangabe in Stübach-West (direkt angrenzend zur Gemeinde Gerhardshofen).

GR [REDACTED] kritisiert das Vorhaben aus diversen Gründen. Zum einem ist die Lage sehr ungünstig da es sich hierbei um sehr wertvolles Ackerland handelt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Größenordnung und der Ausrichtung der Anlage, dies zu Dürren und somit zum schlechten Boden führen würde. Dies sei nicht ökologisch. Weitere Gemeinderäte befürworten die Argumentation des GR [REDACTED]. Somit einstimmig abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerhardshofen hat gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Stübach-West" der Gemeinde Diespeck keine Einwände.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Gemeinde Gerhardshofen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Diespeck verfügt über eine Potentialanalyse zu möglichen Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der gewählte Standort entspricht den Ergebnissen der Potentialanalyse. Die Potentialanalyse der Gemeinde Diespeck wird durch die Regierung von Mittelfranken und dem Regionalen Planungsverband als plausibel bestätigt. Die Hinweise zur Bodengüte werden zur Kenntnis genommen, neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden. Die Befürchtungen von Dürren und schlechten Böden sind unbegründet. Vielmehr trägt das Vorhaben dazu bei dem Klimawandel entgegen zu wirken,

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Gemeinderat hält Bebauungsplan Nr 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest.

Gemeinde Münchsteinach – 22.03.2022

FNP

Der Markt Baudenbach und die Gemeinde Gerhardshofen haben sich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Dies sei durch die neuesten Betrachtungen, beeinflusst durch die Kriegshandlungen in der Ukraine, durchaus nachvollziehbar. Seiner Meinung nach sollten zuerst die Dachflächen mit Photovoltaik versorgt werden. Die Flächen sind Ackerflächen mit einer für unsere Region guten Bodenqualität.

Beschluss Nr. 34

Für 2 Gegen 10 Anwesend 12

Der Gemeinderat Münchsteinach stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diespeck zu; damit abgelehnt.

Begründung: Die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Versorgung.

BP

Beschluss Nr. 35
Für 2 Gegen 10 Anwesend 12

Der Gemeinderat Münchsteinach stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik Stübach West" zu; damit abgelehnt.

Beschlussvorschlag

Auch die Gemeinde Diespeck ist der Auffassung, dass vorrangig Dachanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Solarnutzung umgesetzt werden sollten. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass der Energiebedarf nicht nur durch Dachanlagen künftig bereitgestellt werden kann. Hinzu kommen die Schwierigkeiten großflächige Dachanlagen (> 30 kWh – Anlagen) an das Stromnetz anzuschließen (lange Kabeltrassen zum Netzverknüpfungspunkt).

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest

Landesbund für Vogelschutz – 04.03.2022

Grundsätzlich steht der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber. Allerdings fehlen uns wichtige Unterlagen, um eine Beurteilung aus arten- und naturschutzfachlicher Perspektive abgeben zu können. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde hier – ohne erkennbare Begründung – nicht angefertigt. Es scheint auch keine Begehung der Fläche unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten stattgefunden zu haben.

Im Umweltbericht zum Bauplan heißt es unter Punkt 11.7.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen: *„Arten, die große Offenlandbereiche benötigen, verlieren möglicherweise ihren Lebensraum oder dieser wird beeinträchtigt. Ein Teil der Vogelarten, wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Wacholderdrossel, Feldlerche oder Rebhuhn wird innerhalb der Photovoltaikanlage weiterhin leben und brüten.“*

Abgesehen davon, dass diese Aussage fachlich anzuzweifeln ist [1], wird hier z.B. mit der Feldlerche eine besonders geschützte europäische Vogelart genannt, für die sicherzustellen ist, dass ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Das Plangebiet ist ein potenzielles Habitat der Feldlerche.

Hier greift nach Ansicht des LBV klar das europäische Artenschutzrecht, welches im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu untersuchen, ob einer Umsetzung der Planung rechtliche Hindernisse durch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen könnten. Sollte aus artenschutzrechtlicher Sicht ein dauerhafter Funktionsverlust der Fläche für besonders geschützte Arten eintreten, müssten hier Maßnahmen zum Ausgleich bzw. der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) realisiert werden.

Die Berechnung der Ausgleichsflächen wird mit einem Faktor von 0,1 angesetzt. Der Waldrand im Westen des Planungsgebietes ist als Wildacker bzw. Sandmagerrasen im Rahmen der Artenschutzkartierung erfasst worden. Hier kommen mehrere Arten der Roten Liste vor. Nach Auffassung des LBV ist hier a) mit der gebotenen Vorsicht bei der Anlage der Ausgleichsflächen vorzugehen (was eine vorherige Prüfung bedingt) und b) der Kompensationsfaktor höher anzusetzen.

Die Prüfung auf die Notwendigkeit zur Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des speziellen Artenschutzes fehlt. Da hier Flächen betroffen sind, die potenzielle Habitate für Wiesenbrüter, Reptilien und Schmetterlingsarten sind, ist diese Prüfung nach Verständnis des LBV unumgänglich.

Der simple Satz „*Durch die Maßnahme entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen*“ aus der Begründung ersetzt keine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Umweltschutzes, wie sie von Seiten des Gesetzgebers vorgeschrieben ist.

Die vorliegende Planung ist nach Ansicht des LBV so nicht genehmigungsfähig und wird vom LBV nachdrücklich abgelehnt.

[1] Neuling, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des LBV werden zur Kenntnis genommen und die Begründung und der Plan entsprechend ergänzt:

- *mit der Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einschließlich der erforderlichen CEF-Flächen für Feldlerchen.*
- *Überarbeitung der Eingriffsermittlung*
- *Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft.*
- *Berücksichtigung des Waldsaumes im Westen zum Erhalt des trockenen mageren Standorts*

Der Gemeinderat hält am Bebauungsplan Nr. 32 für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik, Stübach West“ sowie an der vierten Änderung des Flächennutzungsplans fest, mit den o.g. Änderungen.